

geordnete erwähnte ferner, es wären diese Klagen schon am vorigen Landtage vorgekommen. Dort betraf es hauptsächlich die Mitvollziehung durch die Amtshauptleute. Es hat sich aber auch schon damals das Justizministerium erklärt, daß diese Mitvollziehung gerade im Interesse der Angestellten selbst sei, in so fern ein Dirigent vielleicht in einer befangenen Ansicht oder in einer hypochondrischen Laune oder in individuellen Ansichten über die an die Angestellten zu machenden Ansprüche vielleicht ein weniger günstiges Urtheil über einen Subalternen ausspricht, und der Amtshauptmann hierauf aufmerksam machen kann. Der geehrte Abgeordnete sagte ferner, es möchten die Conduitenlisten den Angestellten zuvor vorgelegt werden. Nun, meine Herren, dann würden sie für das Ministerium gar kein Anhalten gewähren; dann würden gewiß alle ausgezeichnete Leute sein, es würde nicht leicht ein Beamter, der vertraulich seine Ansicht dem Ministerium eröffnen soll, sich über die Qualification anders aussprechen mögen, als im Allgemeinen lobenderweise. So würden die Conduitenlisten keinen Nutzen gewähren. Im Uebrigen kann die geehrte Kammer versichert sein, daß das Justizministerium diese Conduitenlisten mit großer Behutsamkeit benutzt und daß, wenn irgend etwas Specielles angeführt wird, worauf etwas zu verfügen ist, das Ministerium nähere Erörterungen anstellt, so daß in diesen Fällen das Anführen in der Regel schon deshalb zur Kenntniß dessen kommt, der dabei theilhaftig ist. Allerdings, was die Geschäftsbefähigung anlangt, da kann das Ministerium weiter nichts thun, als daß es weitere Erkundigung einzieht und sich aus den zu seiner Cognition gelangenden einzelnen Sachen weiter informirt. Es beruhen sonach die Wünsche des geehrten Abgeordneten zum Theil auf einer falschen Voraussetzung und auf einem Mißverständnisse. Wenn Auditoren Actuarien geworden sind, so ist dadurch der Anciennetät der Viceactuarien kein Eintrag geschehen. Man kann zugeben, daß, wenn die Auditoren nicht Actuarien geworden wären, vielleicht dieser oder jener Viceactuar zu einer solchen Stelle gelangt wäre. Allein von einem Einschleichen kann nicht die Rede sein, das Ministerium kann sich in dem Rechte, zu den Stellen frei zu wählen, nicht beschränken lassen. Wenn der geehrte Abgeordnete ferner den Antrag machte, den Viceactuarien nach einer Reihe von Jahren den höhern Gehalt von 4—500 Thalern zu geben, so paßt dies in so fern nicht, als die Gehalte der Viceactuarien nur bis 400 Thaler gehen, und der Gehalt von 500 Thalern schon von den wirklichen Actuarien bezogen wird. Daß es dem Justizministerium sehr angenehm sein würde, den Viceactuarien nach einer gewissen Reihe von Jahren schon den Gehalt von 400 Thalern zu gewähren, das ist gar nicht zu leugnen; es würde das aber einen Mehraufwand machen, den man im Augenblicke nicht übersehen kann.

Abg. Müller (aus Taura): Ich wollte mir auch erlauben, einen Wunsch gegen die hohe Staatsregierung auszusprechen, nämlich ob es nicht möglich sei, eine größere Vereinfachung und ein weniger kostspieliges Verfahren eintreten zu lassen bei Taxationen und den Liquidationen der Untergerichte, namentlich seit der Einführung des neuen Grundsteuersystems. Ich stelle mir

nämlich vor, es wird jetzt eine Anzeige an die Behörde gemacht, daß der und der gestorben ist und er hat ein mit 300 Steuereinheiten belastetes Grundstück hinterlassen, eine Wittwe und acht unmündige Kinder, deren vier erbetene Vormünder die und die sind. Es geschieht hierauf Ausfertigung an die nachfolgenden Personen; sie sollen sich zu der und der Zeit in der Wohnung des Verstorbenen einfinden. Es erscheint hierauf der Beamte mit dem Protocollanten und Gerichtsfrohn, der Landrichter mit ein paar Landschöppen, dann der Amtsmaurermeister und der Amtszimmermeister. Diese Herren alle natürlich nicht zu Fuß, weil ihnen das nicht zugemuthet werden kann, sondern zu Wagen und zu Ros. Ferner das Dorfgerichtspersonal, die Wittwe mit ihrem Beistande, den vier Vormündern der Kinder, die noch nicht majorem sind; es wird nun taxirt und taxirt, geschrieben und gerechnet einen ganzen Tag, und was ist da endlich das Resultat? Es ist das Resultat, daß man sagt: drei Steuereinheiten thun 25 Thlr., wie viel thun 300 Steuereinheiten; das macht 2500 Thlr. Das könnte doch ganz gewiß der geringste Copist im Amte berechnen. Mir sind solche Fälle vorgekommen, die außerordentlich kostspielig geworden sind, und ich möchte daher den Wunsch gegen die hohe Staatsregierung aussprechen, ob nicht hier eine Veränderung nach der von mir angegebenen Ansicht eintreten könnte; es würde dadurch eine Masse von Menschen und folglich auch von Kosten gespart. Ich will deshalb nicht erst einen Antrag einbringen, da ich weiß, daß die hohe Staatsregierung es nicht gern sieht, sondern die Anträge so viel wie möglich abzuleiten sucht; ich glaube vielmehr, daß die hohe Staatsregierung selbst den Wunsch so viel wie möglich berücksichtigen wird, und ich bin der festen Ueberzeugung, sie werde sehr bald nach den Wünschen und Ansichten gewiß diesen Uebelständen billige Abhülfe thun.

Staatsminister v. Könnert: Es liegt nicht in der Absicht des Justizministeriums, Anträge abzuschneiden, sobald sie ausführbar sind, und ich kann nicht leugnen, daß der Antrag des geehrten Abgeordneten mir sehr viel für sich zu haben scheint. Es kommt hier auf die allgemeine Frage an: Soll man den für die Grundsteuer ermittelten Taxwerth auch für die Fälle als richtig annehmen, wo der Werth gerichtlich festgestellt werden soll? Ohne ein Gesetz würde das Ministerium dies nicht thun, namentlich bei Concurfen, Erbtheilungen und wo sonst Werth gerichtlich ermittelt werden muß. Ich kann sogar sagen, es ist in Beziehung auf eine andere Veranlassung bei dem Ministerium die Frage entstanden, ob man nicht die Taxe der Steuereinheiten in jeder Beziehung als gesetzliche Taxe würde gebrauchen können. Es liegt also nicht in der Absicht des Ministeriums, den Antrag des Abgeordneten zurückzuweisen; ich stelle ihm aber anheim, ob er es nicht zum Gegenstande eines besondern Antrags machen will, damit er an die dritte Deputation gelangt, so daß das Ministerium mit derselben sich darüber vernehmen könne. Es wird allerdings dabei gleichzeitig noch eine andere Frage zur Sprache kommen, nämlich in wie fern man auch in Ansehung der Gebäude die Taxe behufs der Brandcasse zum Maßstabe annehme; sonst würde am Ende nicht so viel dabei gewonnen sein. Die Taxe des Mobilars muß freilich besonders ermittelt werden. Ich kann nicht